

Berlin, II. Dezember 2018

STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES
ZUR FORTENTWICKLUNG DES RECHTS DES PFÄNDUNGSSCHUTZKONTOS
UND ZUR ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN DES PFÄNDUNGSSCHUTZES
(PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO-FORTENTWICKLUNGSGESETZ - PKOFOG)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer

Lorenz Becker, Politischer Referent

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 2. November 2018 einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungs-Schutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz-PKoFoG) vorgelegt.

Der BDIU dankt für die Möglichkeit, zu dem Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen.

Auch wir sind der Auffassung, dass die Anpassung und Fortentwicklung der Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto längst überfällig war. Dabei begrüßen wir es insbesondere, dass das Pfändungsschutzkonto im 8. Buch ZPO einen eigenen Abschnitt erhält. Die Neufassung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto erhöht die Transparenz des Regelungsinhalts. Die Schaffung eines eigenen Abschnittes für das Pfändungsschutzkonto in der ZPO verdeutlicht außerdem, wie wichtig diese Sonderregelungen zur Kontopfändung inzwischen sind.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch nochmals ausdrücklich dafür bedanken, dass der BDIU als Vertreter berechtigter Gläubigerinteressen bereits frühzeitig in die Diskussion zur Weiterentwicklung des Pfändungsschutzkontos einbezogen wurde.



Im Folgenden gehen wir auf die wenigen noch verbleibenden Kritikpunkte ein:

§ 850k Absatz 3 ZPO E (Gemeinschaftskonto)

Bisher war ein Gemeinschaftskonto voll pfändbar, weil die Erstellung eines P-Kontos nicht möglich war. Mit der neuen Regelung will der Gesetzgeber dies ändern.

Beim Gemeinschaftskonto soll nunmehr der Anspruch auf Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto, der dem Grundsatz nach in § 850 k Abs. I Satz I ZPO E geregelt ist, in einen Anspruch auf Umwandlung in zwei oder mehr Konten – entsprechend der Anzahl der natürlichen Personen als Inhaber des Gemeinschaftskontos – ausgeweitet werden.

Gemäß § 850k Absatz 3, Satz I ZPO E haben die Kontoinhaber nunmehr einen Monat Zeit, um aus dem Gemeinschaftskonto einzelne Konten zu machen. Während dieses Moratoriums darf das Zahlungsinstitut nicht an die Gläubiger auszahlen. Die Kontoinhaber können selbst entscheiden, ob sie das Gemeinschaftskonto beibehalten wollen und jeder einzelne kann, entsprechend seiner finanziellen Situation, entscheiden, ob er sein Einzelkonto nunmehr als P-Konto führen will.

Entscheidend aber ist, dass gemäß § 850k Absatz 3, Satz 2, 2 Halbsatz ZPO E das Guthaben des Gemeinschaftskontos auf Verlangen der Kontoinhaber vom Zahlungsinstitut auf die neu eingerichteten Zahlungskonten übertragen wird. Die Verteilung soll grundsätzlich zunächst nach Kopfteilen erfolgen.

Gegen diese Regelung in § 850k Absatz 3, Satz 2, 2 Halbsatz ZPO bestehen erhebliche rechtliche Bedenken.

Durch Pfändung des Guthabens des Gemeinschaftskontos ist mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Zahlungsinstitut die Verstrickung eingetreten. Durch die Pfändung ist es dem Schuldner untersagt, über das Guthaben zu verfügen.

Der § 850k Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz ZPO E durchbricht die Verstrickung und erlaubt es dem Schuldner, entgegen der Regelungen eines wirksamen gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, über das Guthaben zu verfügen. Und das mit weitreichenden Folgen:

Die Pfändung des Gläubigers in das Guthaben des Gemeinschaftskontos ist erfolgreich verlaufen. Dadurch, dass das Guthaben aber durch eine Entscheidung, auch allein des Schuldners, auf mehrere Konten neu verteilt werden kann, wird allein schon auf unzulässige Weise in das Pfandrecht des Gläubigers eingegriffen. Daran ändert auch die Regelung des § 850k Absatz 3, Satz 3 ZPO E nichts, da das gepfändete Guthaben aufgeteilt und damit verkleinert wird und der Schuldner darüber hinaus durch Errichtung eines P-Kontos eine Zugriffsmöglichkeit generell vereiteln kann.

Der BDIU verkennt nicht, dass der Gesetzgeber hier weniger den Schutz des Schuldners, als den Schutz der am Gemeinschaftskonto beteiligten Nichtschuldner im Sinn hat. Auch verkennt er nicht, dass der Gesetzgeber



Inhabern von Gemeinschaftskonten generell die Möglichkeit einräumen will, P-Konten einzurichten. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass dem Schuldner diese Möglichkeit ohne gerichtliche Überprüfung und einen entsprechenden Beschluss des Vollstreckungsgerichtes eingeräumt wird. Schließlich wird damit das Pfandrecht des Gläubigers, das diesem sehr wohl durch Beschluss des Vollstreckungsgerichtes eingeräumt wurde, erheblich entwertet.

Vorschlag des BDIU:

Die Regelungen des § 850k Absatz 3, Satz 2 und 3 ZPO E sollten dahingehend abgeändert werden, dass bei Pfändung des Guthabens eines Gemeinschaftskontos der Kontoinhaber einen Monat lang Zeit hat, beim Vollstreckungsgericht den Antrag zu stellen, das Guthaben nach Köpfen auf die Konten der einzelnen Kontoinhaber zu verteilen.

Da in das Pfandrecht des Gläubigers eingegriffen wird, ist eine materiellrechtliche Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht, welche Anteile an den gepfändeten Guthaben jedem Kontoinhaber tatsächlich zustehen, unumgänglich und muss daher zum Regelfall gemacht werden.

Wird der Antrag vom Kontoinhaber nicht gestellt, ist das Guthaben des Gemeinschaftskontos nach einem Monat an den Pfandgläubiger abzuführen.

§ 850k Absatz 3, Satz 2 ZPO E, (Gemeinschaftskonto)	Vorschlag des BDIU
[] Während dieses Zeitraums hat das Zahlungsinstitut auf Verlangen eines jeden Kontoinhabers, der eine natürliche Person ist, für diesen ein Zahlungskonto einzurichten, das auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann; auf Verlangen dieses Kontoinhabers ist Guthaben von dem in Satz I bezeichneten Zahlungskonto auf das eingerichtete Zahlungskonto zu übertragen, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Guthaben nicht übersteigen darf. []	[] Während dieses Zeitraums hat das Zahlungsinstitut auf Verlangen eines jeden Kontoinhabers, der eine natürliche Person ist, für diesen ein Zahlungskonto einzurichten, das auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann. Gleichzeitig kann der Kontoinhaber beim zuständigen Vollstreckungsgericht den Antrag stellen, das Guthaben von dem in Satz I bezeichneten Zahlungskonto auf das eingerichtete Zahlungskonto zu übertragen, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Guthaben nicht übersteigen darf. []

Weiter halten wir es für unabdinglich, die Regelung des § 850k Absatz 3, Satz 4 ZPO E dahingehend zu ergänzen, dass das Vollstreckungsgericht das Zahlungsinstitut von Amts wegen über einen entsprechenden Antrag informiert. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Zahlungsinstitut aus Unkenntnis das Guthaben des Gemeinschaftskontos nach Ablauf der Monatsfrist auf die Einzelkonten überträgt, falls die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes noch nicht ergangen ist.



§ 850k Absatz 3, Satz 4 ZPO E, (Gemeinschaftskonto)	Vorschlag des BDIU
[] Auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht von den Sätzen I und 2 zweiter Teilsatz sowie Satz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn anderenfalls unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. []	[] Auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht von den Sätzen I und 2 zweiter Teilsatz sowie Satz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn anderenfalls unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. Über den Eingang des Antrags informiert das Vollstreckungsgericht das Zahlungsinstitut von Amts wegen unverzüglich []

§ 850 I Abs. 4 ZPO E i.V.m. § 908 Abs. 4 ZPO E

Da der § 850 I Abs. 4 ZPO E auf den § 845 Abs. 2 ZPO verweist und der Gläubiger zur Aufrechterhaltung der Pfändung und der Rangwahrung somit einen Monat Zeit hat, einen weiteren Pfändungsbeschluss zu erwirken, bedarf die Regelung des § 908 Abs. 4 ZPO E der Klarstellung, dass die Monatsfrist des § 845 Abs. 2 ZPO erst mit Kenntnis des Gläubigers über die Zustellung und nicht mit dem Zeitpunkt der Zustellung selbst beginnt.

§ 908 Abs. 4 ZPO E	Vorschlag des BDIU
(4) In den Fällen des § 850 I Absatz 4 hat das empfangende Zahlungsinstitut dem Gläubiger den Zeitpunkt der Zustellung mitzuteilen.	(4) In den Fällen des § 850 I Absatz 4 hat das empfangende Zahlungsinstitut dem Gläubiger den Zeitpunkt der Zustellung mitzuteilen. Die Monatsfrist des § 845 Abs. 2 ZPO beginnt ab Kenntnisnahme des Gläubigers.

§ 899 Abs. 2 ZPO E Freibetrag, Übertragungsmöglichkeit

Generell begrüßen auch wir die klarstellende Regelung des § 899 Abs. 2 ZPO E. Allerdings halten wir den Zeitraum von 3 Monaten für zu lang und schlagen vor, diesen auf zwei Monate zu verkürzen.